

VERFÜGUNG

531

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 4. Juni 1984

Winkel. Landwirtschaftszone - Ergänzung

-
- A. Mit Beschluss Nr. 630/1984 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Winkel. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 106 vom 8. Februar 1984 die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Winkel fest. Da die Baudirektion - mangels Vorliegen einer Verzichtserklärung bezüglich Forderungen gegenüber dem Staat Zürich - davon absah, einen keiner kommunalen Zone zugeteilten Grundstücksteil (Teil von Kat.-Nr. 1453) der Landwirtschaftszone zuzuweisen, wurde die Gemeinde Winkel mit Dispositiv Ziffer IV von RRB 630/1984 eingeladen, für den nicht von der Landwirtschaftszone erfassten Teil von Kat.-Nr. 1453 eine kommunale Zone zu erlassen.
- B. Mit Schreiben vom 20. März 1984 beantragt der Gemeinderat Winkel der Baudirektion, die Landwirtschaftszone auf den zur Zeit keiner Nutzungszone zugeteilten Teil von Kat.-Nr. 1453 im Gebiet Bungert auszudehnen. Dem Antrag beigelegt ist eine vom 15. März 1984 datierte, von der Grundeigentümerin unterzeichnete Verzichtserklärung bezüglich Entschädigungsansprüche. Damit sind die Voraussetzungen für den nachträglichen Erlass von Landwirtschaftszone für das fragliche Grundstück durch die Baudirektion gegeben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Festsetzung der Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Winkel für das Gebiet Bungert (Teil von Kat.-Nr. 1453) gemäss Plan vom 4. Juni 1984 , Mst. 1:5000, ergänzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Juni 1984
1499/P4/K2

Für den Auszug
Amt für Raumplanung

R. Wegmann